

Bekanntmachungssatzung der Stadt Kitzscher

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2018, (Beschl.-Nr.: 075/18 SR), geändert am 13.12.2022, (Beschl.-Nr.: 101/22 SR) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kitzscher, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen.

Die Schaukästen der Stadt Kitzscher befinden sich an folgenden Standorten:

Glück-Auf-Weg in Kitzscher, Trageser Straße neben Cafe Wahnsinn in Kitzscher, Trageser Straße gegenüber Trageser Straße 1 in Kitzscher, Landstraße in Thierbach, Dittmannsdorfer Straße in Braußwig, An der Schäferei in Dittmannsdorf, Hauptstraße in Hainichen und Alte Straße in Trages.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 der Satzung vorgenommen werden.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kitzscher erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Kitzscher mit dem Titel „Amts- und Informationsblatt der Stadt Kitzscher und ihrer Ortsteile Trages, Hainichen, Thierbach, Dittmannsdorf/Braußwig“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass:

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus, Ernst-Schneller-Straße 1, 04567 Kitzscher, Zi..... zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Notbekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Kitzscher www.kitzscher.de unter dem Punkt „Aktuelles“. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Kitzscher vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 der Satzung vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

(1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Kitzscher, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Kitzscher veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt der Stadt Kitzscher wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kitzscher unter www.kitzscher.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023

Kitzscher, 13.12.2022

Schramm
Bürgermeister